

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Sommaruga
3003 Bern

Brugg, 21. Januar 2022/

Teilrevision der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Dachverband der Bäuerinnen und Landfrauen, der über 52'000 Mitglieder, Frauen aus dem ländlichen Raum und deren Familien sowie die Landwirtschaft im weiteren Sinne vertritt, erlauben wir uns, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung zu den oben genannten Vorlagen die vorliegende Stellungnahme zukommen zu lassen. In unserem Beitrag beschränken wir uns auf einige grundsätzliche Überlegungen, die wir für wichtig halten und die als Richtschnur für die Beurteilung der vorliegenden Änderungsvorschläge dienen sollen.

1. Raumplanungsverordnung (RPV)

Die angestrebte Vereinfachung beim Bau von Solaranlagen ausserhalb der Bauzone begrüssen wir grundsätzlich, zumal viele Landwirtinnen und Landwirte selbst Energiewirtinnen und Energiewirte sind und die Versorgungssicherheit im Energiebereich für die Landwirtschaft bedeutend ist. Allerdings gilt es beim Bauen ausserhalb der Bauzone stets darauf zu achten, dass für zonenfremde Bauten kein Kulturland beeinträchtigt oder dessen Produktionsfunktion eingeschränkt wird. Um den Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wie auch dem Vorrang der Landwirtschaftlichen Nutzung Rechnung zu tragen, gilt es daher, den Ausbau der Solarenergie insbesondere im Siedlungsgebiet voranzutreiben, wo nach wie vor ein enormes Potenzial brachliegt. Solange dies der Fall ist, lehnen wir freistehende Solaranlagen auf Kulturland grundsätzlich ab. Eine Ausnahme bilden die Agri-Photovoltaikanlagen, die als Teil eines landwirtschaftlichen Produktionssystems einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion leisten. Aufgrund der Winterstromproblematik könnten wenig produktive Flächen im Sömmerungsgebiet allenfalls für freistehende Anlagen genutzt werden, unter der Voraussetzung, dass damit kein ökologischer Ausgleich geleistet werden muss.

Desweiteren sind wir der Ansicht, dass erneuerbare Energien und Klimaschutz in der vorliegenden Teilrevision ganzheitlich mitgedacht werden sollten. Insbesondere landwirtschaftliche Biogasprojekte sehen sich immer wieder mit der Tatsache konfrontiert, dass Baubewilligungen gerichtlich aufgehoben werden, obwohl eine Zonenkonformität rechtlich gegeben ist.

Unser Verband hat grosse Bedenken, dass unter diesen Umständen die raumplanerischen Hürden ausserhalb der Bauzonen auf eine Weise erhöht werden, dass in der Schweiz kaum mehr ein Zubau an landwirtschaftlichen Biomasseanlagen stattfinden wird. Damit können die grossen



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Potenziale in der Landwirtschaft bezüglich Energieproduktion und Klimaschutz kaum effektiv genutzt werden.

Die vorliegende Teilrevision der RPV soll genutzt werden, um neben der Agro-Photovoltaik auch Bewilligungsverfahren im Bereich der landwirtschaftlichen Biomasseanlagen zu harmonisieren und zu vereinfachen.

Wir halten es für wichtig, sowohl die erneuerbaren Energien als auch die Innovationsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen und zu fördern, aber noch wichtiger ist es für uns, die Flächen für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten. Hier sollte also das richtige Gleichgewicht gefunden werden.

2. Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Wir nehmen keine Stellung zur Teilrevision dieser Verordnung.

3. Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

Elektrische Installationen müssen periodisch kontrolliert werden und mit dem Sicherheitsnachweis versehen werden. Die Periodizität der Kontrollen orientiert sich an den Gefahrenpotential. Neue Anlagen werden in einer Periodizität von 20 Jahren kontrolliert, Installationen nach «Schema II» oder «Schema III» (Erstellung vor 1985) unterliegen hingegen einem 5 Jahresrhythmus. Dabei wurde bis anhin nur jene Abschnitte der Gebäude mit einem kürzeren Intervall kontrolliert, welche noch über die alten Schemen verfügen. Mit der Ordnungsänderung sollen neu die gesamten Anlagen den tieferen Kontrollintervallen unterliegen. Dies aufgrund der Schwierigkeiten der Abgrenzungen zwischen den Installationsabschnitten und der Koordination der verschiedenen Kontrollintervallen. Dies entspricht einem Anreiz die bestehenden Installationen zu ersetzen. Eine Verpflichtung des Ersatzes der alten Installationen wurde aufgrund der Einschränkung der Eigentumsrechte nicht eingeführt. Obschon in der Landwirtschaft diverse Betriebe von diesen Änderungen betroffen sein werden, ist angesichts des Gefahrenpotentials dieser alten Installationen die Anpassung zu unterstützen. Schon heute gilt auf Landwirtschaftsbetrieben ein Kontrollintervall von 10 Jahren bei neuen Installationen aufgrund des hohen Schadenpotenzials. In Zukunft muss jedoch bei den jeweiligen Kontrollen auf die Risiken hingewiesen werden und ein Ersatz dieser alten Installationen aktiv vorgeschlagen werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen, Frau Bundesrätin, für allfällige Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Wir die Frauen vom Land, gemeinsam.kompetent.engagiert.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Kathrin Bieri
Geschäftsführerin